

40. Ist, wenn ein Miterbe seinen Erbanteil verpfändet, das gesetzliche Vorkaufrecht eines anderen Miterben (§ 2034 BGB.) als ein Recht im Sinne der §§ 1249, 1273 BGB. anzusehen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1941 i. S. Fu. B. (Rl.) w.
E. B. (Befl.). VII 53/41.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien sind Brüder und zusammen mit einem dritten Bruder Ge. B. Miterben ihrer in den Jahren 1935 und 1938 verstorbenen Eltern. Ge. B. verkaufte und übertrug im Juni 1939 seine Anteile an den elterlichen Nachlässen für 20000 RM. an den Beklagten, der zur Beschaffung des Kaufpreises 15000 RM. von der St.-Bank lieh und ihr dagegen eine vollstreckbare Schuldturkunde ausstellte sowie seinen Erbanteil und den des Ge. B. verpfändete.

Am 19. September 1940 zahlte der Kläger gemäß § 1249 BGB. an die Bank den Betrag ihrer auf 13237,97 RM. errechneten Forderung gegen den Beklagten und erhielt von ihr die Schuldburkunde vom 26. Juni 1939 ausgehändig.

Der Rechtsstreit geht um das Ablösungsrecht des Klägers, der die Feststellung erstrebt, daß er vermöge der Tilgung der Bankschuld des Beklagten Gläubiger der Bankforderung nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 23. September 1940 geworden sei und das Pfandrecht der Bank an den Erbanteilen des Beklagten erlangt habe.

Gemäß dem Antrage des Beklagten haben beide Vorbergerichte die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das vom Kläger auf Grund der §§ 1249, 1273 BGB. in Anspruch genommene Ablösungsrecht verneint das angefochtene Urteil in Übereinstimmung mit dem Erstrichter. Die Ausführungen, mit denen die Revision diese Entscheidung bekämpft, können nicht für zutreffend erachtet werden. Das Befriedigungsrecht des § 1249 besteht nur zugunsten dessen, der durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde. Pfandgegenstand waren im Streitfalle die Erbanteile des Beklagten, die er mit Urkunde vom 26. Juni 1939 der Bank verpfändet hatte, also vermöge des Wesens der Erbgemeinschaft als einer Gemeinschaft zur gesamten Hand (§§ 2032 flg.) das Mitgliedschaftsrecht des Beklagten an dieser. Durch die der Bank in der Urkunde eingeräumte Berechtigung zur öffentlichen Versteigerung des Pfandgegenstandes bei Fälligkeit ihrer Darlehnsforderung wurde kein Recht des Klägers am Pfandgegenstande berührt. Auch der Kläger hatte als Miterbe nur ein Mitgliedschaftsrecht an der Erbgemeinschaft, das ihm aber kein Recht an den Anteilen des anderen Miterben gab. Das Vorkaufsrecht, auf das der Kläger sein Ablösungsrecht gemäß §§ 2034 flg. BGB. stützt, begründete kein unter § 1249 fallendes Recht am Pfandgegenstand. Es ist davon auszugehen, daß der Ausdruck „Recht an dem Pfande“, wie er sich in dieser Gesetzesvorschrift findet, im gleichen rechtsbegrifflichen Sinne zu verstehen ist, wie das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem ganzen Umfange die Wortfassung — Recht an einem Gegenstande — folgerichtig gebraucht, d. h. im Sinne des dinglichen Rechts. Der Bereich dieser Rechte ist fest umgrenzt (Eigentum, Nießbrauch, Pfand-

recht und dgl.). Das Vorkaufsrecht der §§ 504 flg. BGB. kann schon seiner begrifflichen Natur nach nicht darunter fallen, da es nach der auch für den Fall der §§ 2034 flg. geltenden Regelung der §§ 504 flg. BGB. nur die vertragliche oder gesetzliche Anwartschaft auf den Eintritt des Berechtigten in ein Verpflichtungsgeschäft (einen Kauf) des Vorkaufsverpflichteten begründet. Wenn das Vorkaufsrecht an Grundstücken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Wesen einer dinglichen Belastung hat, so bedeutet das eine mit Rücksicht auf das Grundstücksrecht getroffene Sonderregelung, die aber für den Streitfall ohne Bedeutung ist, weil hier das Vorkaufsrecht am Erbanteil, nicht an dem den Hauptbestandteil der Erbmasse bildenden Grundstück in Frage steht. Das Vorkaufsrecht der Miterben wird auch nicht dadurch zu einem dinglichen Recht am Erbteil, daß das Recht nach §§ 2035, 2037 BGB. eine sogenannte dingliche Wirkung gegenüber dem Käufer des Erbanteils und einem etwaigen Nacherwerber besitzt. Unter diesen Umständen kann unentschieden bleiben, ob der Ausübung des Vorkaufsrechts im Streitfall überdies — worauf der Vorberrichter abstellt — die Bestimmung des § 512 BGB. entgegenstände, wonach das Recht jedenfalls bei Verkäufen im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter entfällt, weil das gleiche angenommen werden müsse, wenn die Veräußerung eines verpfändeten Erbteils im Wege der Befriedigung aus dem Pfand in Frage stehe (RGR. Komm. z. BGB. Bem. 2 zu § 512; Pand. BGB. Bd. II Bem. 1 zu § 512; Staudinger BGB. Bd. II Bem. 2 zu § 512). Daß auch die dem Pfandgläubiger eines Erbteils durch § 86 ZGB. gegebene Möglichkeit, sich der Vermittlung des Nachlassgerichts zu bedienen, um auf diesem Wege die Erbauseinandersehung zu betreiben, das Ablösungsrecht des Klägers nicht rechtfertigen kann, hat das angefochtene Urteil zutreffend dargelegt.

Mit Recht hat hiernach der Vorberrichter festgestellt, daß der Kläger das Recht des § 1249 BGB., der die Übertragung des § 268 BGB. auf die Verhältnisse des Pfandrechts bedeutet, nicht für sich in Anspruch nehmen kann. Die Revision versucht, die Klage noch aus § 267 BGB. zu begründen, indem sie geltend macht, der Kläger habe in den früheren Rechtsgängen behauptet, daß die Bank an ihn bei seiner Zahlung ihre Forderung gegen den Beklagten samt dem daran haftenden Pfandrecht abgetreten habe. Indessen ist eine derartige Behauptung den Akten nicht zu entnehmen. Die Revision bescheidet

sich denn auch, wie dies schon im Berufungsurteil zutreffend dargelegt wird, dabei, daß die in § 267 BGB. zugelassene Leistung eines Dritten lediglich eine Erfüllungshandlung darstelle und das Erlöschen des Schuldverhältnisses, nicht aber von Gesetzes wegen den Übergang der getilgten Forderung samt Nebenrechten auf den Leistenden Dritten nach sich ziehe. Ist aber statt dessen der Wille der Beteiligten gerade auf einen solchen Übergang der Forderung, also auf deren Erwerb durch den Leistenden, gerichtet, so handelt es sich nicht um den Fall des § 267 BGB., sondern um ein Abtretungsgeschäft entgeltlicher Art, und ein solches bedürfte der Darlegung und des Beweises seiner tatsächlichen Grundlagen. Diese können nicht aus der bloßen Geltendmachung der Leistung durch einen Dritten und der Herausgabe der Schuldburkunde an ihn seitens des Gläubigers entnommen werden, und mehr als das hat der Kläger in den früheren Rechtsgängen nicht vorgebracht. Um einen Fall des § 140 BGB. handelt es sich dabei ebenfalls nicht. Auch auf eine — im übrigen nutzlose — Änderung des Klageantrages im Sinne des veränderten rechtlichen Gesichtspunktes hinzuwirken, hatte der Vorderrichter weder Verpflichtung noch angesichts des Klagevorbringens Veranlassung.